

Gemeinderat

Beschluss vom 10. Januar 2022

Titel **Organisation und Kompetenzen, Kompetenzdelegation Finanzen
und Volkswirtschaft**

Beschluss-Nr. 2022-19

Akte 2019-678 / V4.30

Delegation an die zuständige Gemeinderätin / den zuständigen Gemeinderat

1 Sachverhalt

- 1.1 Gemeinderat und Abteilungsleitende Steinhausen haben sich entschieden, die impliziten und expliziten Kompetenzdelegationen zu überarbeiten und in eine abteilungsübergreifende, einheitliche und vor allem rechtskonforme Form zu überführen.
- 1.2 Als erster Schritt werden die bestehenden und gelebten Delegationen durch den Gemeinderat an die bestehenden Ressortvorstehenden delegiert, die sie wiederum an eine ihr unterstellte Verwaltungsstelle weiter delegieren.
- 1.3 In einem zweiten Schritt sollen die Kompetenzdelegationen hinsichtlich des Führungsmodells, der effizienten Prozessgestaltung, den politischen Möglichkeiten und weiteren Aspekten überprüft und angepasst werden.
- 1.4 In der Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft sind folgende Kompetenzbeschlüsse des Gemeinderats in schriftlicher Form bekannt:
 - Beschluss 2011-46 vom 7. Februar 2011 über die Kompetenz bei Beitragsgesuchen
 - Beschluss 2017-287 vom 27. November 2017 über die Kompetenzerteilung zur Kapitalaufnahme
 - Beschluss 2021-55 vom 29. März 2021 über Festgeldanlagen
- 1.5 Die aufgeführten Kompetenzdelegationen aus den Jahren 2011, 2017 und 2021 stützen sich bezüglich Delegation auf unvollständige rechtliche Grundlagen und sind entsprechend zu korrigieren. Dabei sind die Beschlüsse aufzuheben und inhaltlich in einem Beschluss zusammenzufassen bzw. zu ergänzen.
- 1.6 Grundlage der Ergänzungen bieten die im Alltag gelebte Praxis und Kompetenzdelegationen aus anderen Zuger Gemeinden.
- 1.7 Es ist nicht auszuschliessen, dass in der Vergangenheit Delegationen beschlossen wurden, die heute nicht mehr bekannt sind oder nicht mehr gelebt werden.

2 Erwägungen

- 2.1 Gemäss § 1 Abs. 3 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (FHG) richten sich die Kompetenzen der nach dem FHG in den Gemeinden zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) und den geltenden Gemeindeordnungen.

- 2.2 Der Gemeinderat kann gestützt auf § 87a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden seine Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in genau bezeichneten Sachbereichen einem einzelnen seiner Mitglieder delegieren.
- 2.3 Gestützt auf § 87a Abs. 2 Gemeindegesetz sind einzelne Mitglieder des Gemeinderats ermächtigt, die ihnen kraft Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren. Diese Subdelegation erfolgt mit separatem Beschluss des zuständigen Ressortvorstandes.
- 2.4 Die bisherige Praxis der Kompetenzdelegation von Entscheidungsbefugnissen an die Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft soll bestätigt werden.
- 2.5 Gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesetz soll der Gemeinderat folgende Entscheidungsbefugnisse per 1. Januar 2022 an den zuständigen Ressortvorstand Finanzen und Volkswirtschaft delegieren:
 - 2.5.1 Geldanlagen im Rahmen der Liquiditätsbewirtschaftung sowie für die Kreditaufnahme bis zur maximalen Höhe von CHF 3 Mio. für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse der Gemeinde
 - 2.5.2 Kapitalaufnahme bis maximal CHF 10 Mio. mit einem Zinsertrag (Negativzins) oder zum Satz von null Prozent
 - 2.5.3 Anlagen von Festgeld bis max. CHF 7 Mio. bei einer Bank mit den besten Konditionen
 - 2.5.4 Zahlungsfreigaben Kreditoren und Lohnzahlungen und Rückerstattungen mit rechtlicher Grundlage, unbegrenzt
 - 2.5.5 Ratenzahlungsabkommen bis CHF 20'000 ohne zeitliche Beschränkung.
 - 2.5.6 Abschreibungen Debitoren mit und ohne Verlustscheine
 - 2.5.7 Erlass Feuerwehersatzabgabe
 - 2.5.8 Festlegung und Änderung der Kostenstellenstruktur
 - 2.5.9 Führung des Kontenplans
 - 2.5.10 Festlegung und Ausführung der Häufigkeit von Mahnungen sowie der Zahlungs- und Mahnfrist
 - 2.5.11 Abschluss Versicherungen (jährliche Information an Gemeinderat via Portfolio)
 - 2.5.12 Abschluss gesetzliche Sozialversicherungen
 - 2.5.13 Beiträge an Steinhauser Vereine gemäss Anhang Richtlinie zur Förderung der Vereine
 - 2.5.14 Neuaufnahme Steinhauser Vereine/Organisationen in die Richtlinie zur Förderung der Vereine
 - 2.5.15 Beiträge an kant. und schweiz. Vereine/Organisationen
 - 2.5.16 Beitragszusicherung an kant. und schweiz. Vereine/Organisationen bis und mit CHF 1'000
- 2.6 Die Kompetenzdelegation ist gestützt auf § 87a Abs. 3 Gemeindegesetz in geeigneter Form zu publizieren.
- 2.7 Entscheide des Ressortvorstandes Finanzen und Volkswirtschaft können soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 2.8 Die bisherigen Beschlüsse zur Kompetenzdelegation werden aufgehoben.

3 **Beschluss**

- 3.1 Der Gemeinderat delegiert gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesetz die Entscheidungsbefugnisse gemäss Ziffer 2.5 in den Erwägungen rückwirkend per 1. Januar 2022 an den Ressortvorstand Finanzen und Volkswirtschaft.
- 3.2 Entscheide des Ressortvorstandes können soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 3.3 Folgende Beschlüsse werden aufgehoben:
- Beschluss 2011-46 vom 7. Februar 2011 über die Kompetenz bei Beitragsgesuchen
 - Beschluss 2017-287 vom 27. November 2017 über die Kompetenzerteilung zur Kapitalaufnahme
 - Beschluss 2021-55 vom 29. März 2021 über Festgeldanlagen
- 3.4 Diesem Beschluss widersprechende Kompetenzdelegationen an den Ressortvorstand oder die Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft werden per sofort aufgehoben.
- 3.5 Dieser Beschluss ist auf der Webseite der Gemeinde Steinhausen zu publizieren und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.
- 3.6 Mitteilung an
- alle Abteilungsleitenden (per E-Mail)
 - Finanzen und Volkswirtschaft **A**
 - Präsidiales (Vollzug Ziff. 3.5)
 - GR Aktenablage
- 3.7 Beilagen
- Entscheid Subdelegation

Versand am

14. Jan. 2022


Hans Staub
Gemeindepräsident


Cécile Banz
Gemeindeschreiberin